

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. LXXXVI.

Bern, den 21. Nov. 1799. (1. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Oktob.

(Fortsetzung.)

Fr. Widmer, bisher Lehenmüller in Rohrbach, im Distrikt Langenthal, macht Einwendungen wider die vor einigen Tagen behandelte Bittschrift der Müller von Langenthal und Emmenthal, und fordert abschriftliche Mittheilung derselben.

Cartier fordert Verweisung an's Direktorium, dem die erste Bittschrift ebenfalls zugesandt wurde.

Ackermann will die erstere Bittschrift so gleich abschriftlich dem Bittsteller mittheilen.

Huber stimmt Ackermann bei.

Secretan stimmt sowohl Cartier als Ackermann bei, deren Anträge angenommen werden.

Die Dörfer der Pfarngemeinde Chapel, im Distrikt Wilden, im Lemau, wünschen von der Unterhaltung der grossen Landstrasse befreit zu werden.

Bourgeois fordert Verweisung an die Regskommission und das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Eine ungestempelte Bittschrift von Gottlob Lebrecht Frei, die gleiche, welche unterm dieses Monats unter dem Namen Fuchs eingegeben wurde, wird als ungesetzlich auf die Seite gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

In Antwort auf Ihre Botschaft vom 23ten Weinmonat, hat das Direktorium die Ehre Ihnen zu bemerken, daß 3. Tage nicht hinwei-

chend sind, um aus der Correspondenz mit den konstituirten Auctoritäten, und den fränkischen Commissairs und Commandanten in Wallis vollständige und bewährte Auszüge zu liefern, und daß es also sehr schwer seyn würde, Ihnen in dieser kurzen Zeit über diesen Gegenstand eine vollendete Arbeit zu liefern.

Nur allzuwahr ist es, daß die Nachrichten, welche das Direktorium aus Wallis erhält, noch immer fort wenig befriedigend sind. Die öffentlichen Beamten, stets gequält durch den fortgesetzten Aufenthalt der Truppen, überdrüssig der drückenden Lage, und vielleicht auch in Schrecken gesetzt, beharren aller Orten in dem Ansuchen um ihre Entlassung, und können sich nicht entschliessen, die Regierung bei Ausforschung der Haupter des Aufruhrs zu unterstützen; auf der andern Seite hingegen, dringen die Anführer aller Arten wieder in's Land. Sogar spricht man selbst von der Rückkehr von vier Compagnien Freiwilliger, welche mit den Vestreichern wegzogen. Durch seine Correspondenz vernimmt das Direktorium, daß fanatische Priester und die Haupturheber des Aufruhrs auf verschiedenen Schleichwegen und unter jeder Art von Verhappung zurückkehren. Das Direktorium hat sowohl dem Regierungsstatthalter als dem Commissair eingeschärft, sich der vornehmsten Anführer zu bemächtigen, und sie vor Gericht stellen zu lassen; allein diese Beamten werden schlecht unterstützt, und die probisorische Wiederbesetzung der Tribunalien leidet Hindernisse, wovon sich nur diejenigen einen Begriff machen können, denen der Mangel an patriotischen und aufgeklärten Bürgern bekannt ist, unter dem besonders die obern Bezirke von Wallis leiden. Keineswegs, Bürger Repräsentanten, wird dem Direktorium die Reorganisation der durch den Krieg und Aufruhr verwüsteten Distrikte im Wallis durch strenge Befolgung der konstitutionellen Pfade gelingen. Dies

sah es voraus, als es Ihnen seine Botschaft vom 20ten August lezthin übersandte. Die umständlichen höchst betrübten Nachrichten, die es damahls erhielt, und mit denen es seine zweite Botschaft vom 4ten Okt. begleitete, machten auf Sie einen lebhaften Eindruck; und durch das Gesetz vom 12ten Okt. sollte neuen Empörungen und neuem Unheil vorgebogen werden. Bei Empfehlung seiner scharfen Vollziehung befahl das Direktorium, man sollte ihm die Urkunden zuschicken, aus denen erwiesen werden kann, daß sich gewisse Distrikte, oder Gemeinden, in dem Falle befinden, in den Zustand der Belagerung gesetzt zu werden; allein freimüthig muß es erklären, daß es unter den gegenwärtigen Umständen und bei seinen beschränkten Mitteln von der Ergreifung einer solchen Maßnahme wenig erwartet. Nur die Tribunale im Lande können die Rebellen bestrafen; das Recht des Direktoriums beschränkt sich nur darauf, sie den Tribunalen zu überantworten. Ein solches Mittel steht keineswegs im Verhältniß mit den Schwierigkeiten, die es noch vorher zu überwinden hat, bevor es ein gerechtes und heilsames Urtheil hoffen kann.

Das Direktorium hätte gewünscht, daß jene Berichte aus Wallis, die ihren Beschluß vom 23ten veranlassen haben, auch ihm wären mitgetheilt worden; ohne Zweifel finden Sie selbst, Bürger Gesetzgeber, daß, da ihm die Vollziehung der Gesetze anvertraut ist, es auch zuerst mit allem dem bekannt seyn müsse, was sich ihrer Vollziehung in Weg setzt, und daß bei einem entgegengesetzten Gange die Ausführung der Geschäfte gehindert werde.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Volkz. Direkt.

S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sek.

M o u s s o n.

Escher: Unser Beschluß für Einladung zu dieser Berichterstattung und die Annahme durch den Senat, waren etwas voreilig, indem es unmöglich ist, in drei Tagen einen solchen Bericht zu geben; wir müssen also noch etwas Geduld haben, und indessen diese Botschaft dem Senat mittheilen.

In dermatten hat im Sinn, in wenigen Tagen in geheimer Sitzung einen umständlichen Bericht über den traurigen Zustand des Wallis

zu machen; ist aber überzeugt, daß die konstitutionellen Maßregeln nicht hinreichen werden, in diesem unglücklichen Kanton Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Uebrigens stimmt er Eschern bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherischen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich.

Als wir uns von den Schrecknissen der beiden furchtbaren Tage, des fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Septembers, wieder einigermaßen erholt hatten, und nun erst im Stande waren, über unsere geänderte Lage nachzudenken: da mußte sich ganz natürlich die Aufmerksamkeit allernächst und vorzüglich auf die ersten Aeufferungen und Schritte der helvetischen Regierung, und ihrer hiesigen Stellvertreter, richten. Wir bekamen bald Grund viel Tröstendes zu hoffen, indem die Männer, welche mit den wichtigsten Aufträgen vom Direktorium zu uns zurückkehrten, den besten Willen die Wunden des Staats zu heilen, die Eintracht herzustellen, u. s. w. in mündlichen Gesprächen, und sehr feierlich in einem gedruckten Blatte bezeugten. Damit schien auch die gute Art, womit die Interims-Regierung verabschiedet wurde, trefflich übereinzustimmen. Man entließ dieselbe nicht bloß ohne Vorwürfe, sondern selbst mit dem Geständnisse, daß diejenigen, welche in einem solchen Zeitpunkt die Regierung übernommen, und als ehrliche Männer geführt hätten, Dank verdienten. Daß aber die nun wieder abtretenden Zwischenregenten sich als ehrliche Männer betragen hätten, davon überzeugten uns alle ihre öffentlich bekanntgewordenen Verrichtungen; dafür bürgte, wenn je noch Bestätigung nöthig war, die Furchtlosigkeit des guten Gewissens, womit sie bei dem gewaltigen Umschwung der Dinge in ihrer Vaterstadt blieben. Sie wollten sich auch den übrigen drohenden Gefahren, (die selbst den ehrlichsten Mann zum Fliehen bewegen konnten,) eben deswegen unterziehen, damit nur kein Verdacht auf sie fiel, der Gefahr einer Rechenenschaft entweichen zu seyn.

Desto befremdeter und niederschlagender war